

Die neue DIN 4109 (2016) im öffentlich-rechtlichen Anwendung

Dr.-Ing. (FH) Steffen Hettler (M.Sc.)¹

¹ *Breyer Rechtsanwälte, 80804 München, E-Mail: hettler@breyer-rechtsanwaelte.de*

Einleitung

Im August 2017 wurde im Rahmen der Umsetzung der Musterbauverordnung die neue Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom DIBt veröffentlicht. Die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen verweist zum öffentlich-rechtlichen Nachweis des Schallschutzes im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf die Anwendung der neuen DIN 4109 aus dem Jahr 2016. Soweit diese zwischenzeitlich im Januar 2018, insbesondere für den Schutz gegen Außenlärm, bereits überarbeitet wurde, hat dies noch keine Berücksichtigung gefunden. Unter Herleitung der baurechtlichen Normenkette soll nachfolgend die Anwendung der DIN 4109 in ihren aktuell existierenden unterschiedlichsten Fassungen erläutert werden.

Baurechtliche Ausgangslage

In privatrechtlicher Hinsicht hat der BGH in seinen Grundsatzurteilen zur DIN 4109 aus dem Jahr 1999 nochmals klargestellt, dass DIN-Normen keine verbindlichen Rechtsnormen in der privatrechtlichen Anwendung sind, sondern diesbezüglich nur private technische Regelungen mit Empfehlungskarakter darstellen. Solche Rechtsnormen können die aktuell geltenden anerkannten Regeln der Technik (früher auch allgemeine anerkannte Regeln der Technik genannt) wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben. Für die öffentlich-rechtliche Anwendung von technischen Regelwerken sieht hingegen die rechtliche Bedeutung ganz anders aus. Hier wird die Anwendung von technischen Regelwerken über die entsprechende Normenkette bis hin zur legislativen parlamentarischen Gesetzgebung zurückgeführt. Hieraus folgt Grundsatz, dass die Gesetzgebung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht sich nicht nach der technischen Richtigkeit von zur Anwendung kommenden technischen Regelwerken richten muss.

Bauordnungsrecht

Nach § 14 GG hat der Eigentümer eines Grundstücks Rechte und Pflichten. Grundsätzlich ist er jedoch in der Nutzung seines Grundstücks nach den Vorgaben des Grundrechts zunächst einmal keinen Beschränkungen ausgesetzt. Auch die grundrechtlichen Garantien unterliegen jedoch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Genehmigungsverhalten. Diese Vorbehalte sind durch den Gesetzgeber zu regeln. So regelt sich der Umfang und die Art und Weise von Bauvorhaben auf Grundstücken in erster Linie nach dem Baugesetzbuch. Die Genehmigungsverfahren selbst sind jedoch nach dem aktuell geltenden Föderalismus den Ländern zugewiesen. Die Regelungen für Baugenehmigungen sind entsprechend in den Landesbauordnungen geregelt. Um hier eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, gibt der Bund die Musterbauordnung vor, nach denen sich die Länder in der Regel richten. In der aktuell gültigen Musterbauordnung ist sodann unter § 3 geregelt, dass Bauvorhaben so zu errichten,

zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund werden die Musterbauordnung bzw. die Landesbauordnungen auch als Polizeirecht des Bauens bezeichnet.

Öffentlich-rechtliche Anwendung der DIN 4109

In § 3 MBauO ist weiterhin geregelt, dass die obersten Bauaufsichtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung festlegen können, welche als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln bei Bauvorhaben zu beachten sind. Mit Einführung der neuen Musterbauordnung im Jahr 2016 wurden die bislang gültigen Bauregellisten mit den einzuhaltenden technischen Regelwerken durch eine neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ersetzt. Weiterhin geregelt sind in § 59-62 MBO bzw. den Landesbauordnungen der Grundsatz, wonach Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen (§ 59 MBO). Weiter ist geregelt, dass der nach § 15 einzuhaltende Schallschutz, welcher vor unzumutbaren Belästigungen schützen soll, nach den jeweilig in den Ländern geltenden Bauvorlagenverordnungen durch Nachweise für den Schallschutz mit Berechnungen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachzuweisen ist.

Bislang war hierzu die DIN 4109 aus dem Jahr 1989 über die einschlägigen Bauregellisten vorgegeben. Berechnungsgrundlage war das Beiblatt 1 zur DIN 4109 aus dem Jahr 1989.

Mit Umsetzung der Musterbauordnung und dem Verweis auf die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, welche im August 2017 veröffentlicht wurde, ist nun unter Verweis auf § 3 und 15 Musterbauordnung unter Ziffer A 5.2 geregelt, dass nunmehr für den Schallschutz im Hochbau die DIN 4109 aus dem Jahr 2016 anzuwenden ist. Weiterhin sollen auch die Anlagen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, wie sie unter Ziffer A 5.2.1 aufgeführt sind, gelten. Danach ist der schalltechnische Nachweis nach der DIN 4109-2 aus dem Jahr 2016 zu berechnen, also nach den präziseren Vorgaben der DIN 12354 in Verbindung mit den Teilen 31-36 der DIN 4109 aus dem Jahr 2016. Lediglich für den Massivbau gilt die spezielle Ausnahme, dass hier in klar vorgegebenen Fällen auch noch nach dem alten vereinfachten Verfahren des Beiblatts 1 zur DIN 4109 aus dem Jahr 1989 gerechnet werden darf.

Öffentlich-rechtliche Anwendung der neuen DIN 4109

Bislang ist die neue Musterbauordnung mit der neuen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nur in den Bundesländern Sachsen und Baden-Württemberg umgesetzt worden. Dies ist die letzte Information des DIBt mit Stand Januar 2018, welche diesem Beitrag zur Verfügung stand. Somit ist nur in diesen beiden Ländern nach der neuen DIN

4109 aus dem Jahr 2016 vorzugehen. Dies bedeutet jedoch auch, dass die schon wieder angepassten Regelungen zum Schutz gegen Außenlärm, umgesetzt in der veröffentlichten DIN 4109 aus dem Jahr 2018, auch in diesen Ländern noch keine Anwendung finden dürfen.

Bedeutung in der Praxisanwendung

Für die Praxis macht dies wohl aktuell mit Ausnahme der Änderungen zum Jahr 2018 kaum einen Unterschied, da bekanntermaßen die Anforderungswerte der DIN 4109 aus dem Jahr 1989 in der Fassung des Jahres 2016 kaum verändert wurden. Auch bezüglich der Rechenverfahren ist die aktuelle Rechtssituation weniger dramatisch. Zwar gilt die Vorgabe, dass soweit die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen noch nicht umgesetzt ist, nach dem vereinfachten Rechenverfahren der DIN 4109 aus dem Jahr 1989 anzuwenden sind. Jedoch sind die neueren, genaueren Rechenverfahren nach der DIN 12354 diesbezüglich wohl in der praktischen Anwendung nicht abträglich. Vielmehr erreicht man dadurch genauere Werte. Aufgrund von erfolgreicher Lobbyarbeit gilt zwar nun auch in Zukunft in ausdrücklich benannten Fällen des Massivbaus die Möglichkeit, auch nach dem vereinfachten Verfahren zu rechnen. Aus Sicht des Gesetzgebers war diese Öffnungsklausel unproblematisch. Dadurch wird das Risiko der richtigen Planung auf die Planer und Vorlageberechtigten verlagert. Diese müssen nun entscheiden, ob die Planung und Prognose mit dem vereinfachten Verfahren ausreichend ist oder besser nach dem genaueren Verfahren der DIN 12354 gerechnet wird. Am Ende gilt in allen Fällen, dass, soweit nachgemessen wird, die Anforderungswerte der einschlägigen DIN 4109 einzuhalten sind. Dies sind in Zukunft nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen die Werte der Fassung aus dem Jahr 2016 (bzw. evtl. dann sogar in der Fassung aus dem Jahr 2018).

Dies gilt im Übrigen auch in Fällen, in welchen Bebauungspläne andere Vorgaben machen. Die Musterbauordnung bzw. die daran anknüpfenden Landesbauordnungen enthalten zunächst eigene Anforderungen an den Schallschutz, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind. Lediglich wenn ein Bebauungsplan weitergehende Schallschutzanforderungen enthält, sind diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Prüfung der einzuhaltenden rechtlichen Vorschriften auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Unter den Vorgaben der Landesbauordnung darf jedoch nicht geplant werden, selbst dann nicht, wenn ein Bebauungsplan, z.B. aufgrund seines Alters, niedrige Vorgaben macht.